

Landsgemeindebeschluss über ein Darlehen an die Luftseilbahn Lungern- Schönbüel

vom 28. April 1991¹

Die Landsgemeinde des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 61 Ziffer 3 der Kantonsverfassung, Fassung vom 8. Juni 1986²,

nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Regierungsrates,
auf Antrag des Kantonsrates,

beschliesst:

1. Der zu gründenden Auffanggesellschaft der Luftseilbahn Lungern-Schönbüel wird ein zinsloses, bedingt rückzahlbares Darlehen von Fr. 1 500 000.– zugesichert. Das Darlehen ist an folgende Bedingungen und Auflagen gebunden:
 - a. die gemäss Bericht des Initiativkomitees «Lungern-Schönbüel lebt weiter» vom 10. Oktober 1990 notwendigen Kapitalien von je Fr. 1 500 000.– seitens der Einwohnergemeinde Lungern und seitens von Privaten werden aufgebracht und stehen zur vollen Verfügung der Auffanggesellschaft;
 - b. das Darlehen ist anteilmässig für Investitionen bei der Luftseilbahn Lungern-Turren im Höchstbetrag von Fr. 1 100 000.–, bei der Gondelbahn Turren-Schönbüel im Höchstbetrag von Fr. 2 000 000.–, für Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten an den Gebäuden und am Restaurant Berghaus sowie für Anschaffungen für den Rettungsdienst im Höchstbetrag von Fr. 1 100 000.– einzusetzen;
 - c. sämtliche Gläubiger und derzeitigen Aktionäre der Luftseilbahn Lungern-Schönbüel AG verzichten auf ihre Forderungen;
 - d. die Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Verkehr wird bis zum 30. September 1991 erteilt, ohne dass zuvor, ausser dem ordentlichen Unterhalt, Investitionen zu tätigen sind;
 - e. die Landeigentümer verzichten auf Abgaben für die Durchfahrtsrechte, solange die neue Gesellschaft keine Dividenden bezahlt;

¹ OGS 1991, 59

² GDB 101.0

- f. die Massnahmen im Bereich Transport, Restauration und Marketing (Personal- und Mitteleinsatz) für einen rationellen und wirtschaftlichen Betrieb gemäss Bericht vom 10. Oktober 1990 werden durchgeführt.
- 2. Das Darlehen wird im Verhältnis zu den getätigten Investitionen ausbezahlt, voraussichtlich Fr. 667 000.– im Jahr 1991, Fr. 500 000.– im Jahr 1992 und Fr. 333 000.– im Jahr 1993. Über die Verwendung ist eine detaillierte Abrechnung einzureichen.
- 3. Das Darlehen ist ab dem Rechnungsjahr 1994 anteilmässig in dem Umfang zurückzubezahlen, als der Cashflow Fr. 215 000.– übersteigt, was 5,375 Prozent der Investitionen von Fr. 4 000 000.– entspricht, höchstens jedoch jährlich Fr. 105 000.–.
- 4. Dem Regierungsrat sind jeweils der Voranschlag und die Jahresrechnung einzureichen sowie auf Verlangen die zum Vollzug dieses Landsgemeindebeschlusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.